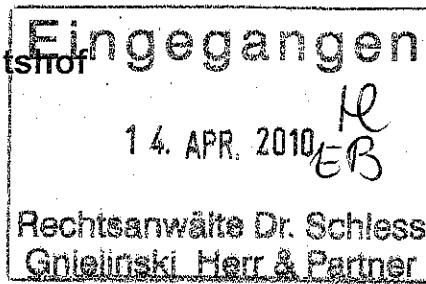


Hessischer Verwaltungsgerichtshof
4. Senat

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Brüder Grimm-Platz 1 • 34117 Kassel
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) 4 A 142/10.Z

Rechtsanwälte
Dr. Herbert Schless
und Kollegen
Frankfurter Straße 4
34117 Kassel



Dienststellen-Nr. 0228
Ihr Zeichen 2572/06Z16
Durchwahl (0561) 1007 - 284
Datum 12.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren

Reitmeier, Gerhold ./. Stadt Kassel

erhalten Sie anbei eine Ausfertigung des Beschlusses vom 08.04.2010 nebst einer Abschrift.

Es wird um Rücksendung des beigefügten Empfangsbekanntnisses gebeten.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Becker
Angestellte

4. Senat
4 A 142/10.Z
2 K 48/07.KS

Eingegangen

14. APR. 2010

Rechtsanwälte Dr. Schless
Gnielinski, Herr & Partner



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Gerhold Reitmeier,
Brüder-Grimm-Straße 43 A, 34134 Kassel,

Klägers und Zulassungsantragsgegners,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Dr. Herbert Schless und Kollegen,
Frankfurter Straße 4, 34117 Kassel,

gegen

die Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,
Rathaus, 34117 Kassel,

Beklagte und Zulassungsantragstellerin,

beigeladen: das Land Hessen,
vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen,
Schloß Biebrich, 65203 Wiesbaden,

wegen Baurechts (hier: Abrissgenehmigung)

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 4. Senat - durch

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Dr. Rudolph,
Richter am Hess. VGH Dr. Dittmann,
Richter am Hess. VGH Heuser

am 8. April 2010 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 8. Dezember 2009 - 2 K 48/07.KS - wird abgelehnt.

Die Beklagte hat die Kosten des Zulassungsantragsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Zulassungsantragsverfahren auf 10.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

Der statthafte Antrag auf Zulassung der Berufung gegen bleibt ohne Erfolg.

Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegt nicht vor.

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtsstreitigkeit, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und über den Einzelfall hinaus im Interesse der Rechtsprechung einer Klärung bedarf. Die Rechts- oder Tatsachenfrage muss allgemein klärungsbedürftig sein und nach der Zulassung der Berufung anhand des zugrundeliegenden Falles mittels einer verallgemeinerungsfähigen Aussage geklärt werden können. Die von der Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage, „ob die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Rheinland-Pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetz (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91 - BVerfGE 100, 226 ff.) eine Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zur Unbeachtlichkeit unzumutbarer wirtschaftlicher Auswirkungen einer Erhaltungsforderung für den Eigentümer im Rahmen einer Abwägungsentscheidung nach § 16 HDSchG rechtfertigt“, ist bereits geklärt. Der Senat hat diese Frage in seinem Urteil vom 29. März 2001 - 4 UE 2331/93 - (BauR 2002, 986) bejaht und sich der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angeschlossen.

Die von der Klägerin hieran angeknüpfte weitere Grundsatzfrage, „ob dies auch bei einem selbstverschuldeten schlechten Erhaltungszustand des Denkmals gilt“ ist in dieser Allgemeinheit nicht klärungsfähig und würde sich in dem von der Klägerin angestrebten Berufungsverfahren so auch nicht stellen; denn aus dem Gutachten des Sachverständigen

Gockel ist zu entnehmen, dass dieser die von der Beklagten geforderten Abzüge für unterlassene Erhaltungsarbeiten zum Nachteil des Klägers bereits abgezogen hat, gleichwohl aber die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Erhaltung des Denkmals verneint hat. Im Übrigen hat der Senat in seiner Entscheidung vom 29. März 2001 (a. a. O.) bereits geklärt, dass sich ein Abrissverlangen nicht auf den schlechten Erhaltungszustand eines Gebäudes stützen kann, wenn der schlechte bauliche Zustand des Gebäudes und der daraus resultierende erhöhte Kostenaufwand für seine Instandsetzung im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass der Betroffene in den vergangenen Jahren unter Verstoß gegen die ihm durch Gesetz (§ 11 HDSchG) auferlegte Erhaltungspflicht und unter Nichtbeachtung der mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde getroffenen Absprachen das Gebäude bewusst hat verkommen lassen, um auf diese Weise schneller zu einem Abriss der Anlagen zu gelangen. Ein solcher Fall ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts, die die Beklagte im vorliegenden Zulassungsantragsverfahren nicht angeht, nicht gegeben.

Auch die von der Beklagten geltend gemachte Abweichung der angefochtenen Entscheidung vom Urteil des Senats vom 9. November 1995 (- 4 UE.2704/90 - NVwZ-RR 1996, 631 f.) rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Denn der Senat hält an der von der Beklagten zitierten Rechtsprechung aus dem Jahr 1995 nicht mehr fest, sondern hat sich bereits mit Urteil vom 29. März 2001 (a. a. O.) der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angeschlossen, der auch das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 7. Februar 2002 - 4 B 4/02 - BRS 66 Nr. 209) folgt. Eine mögliche Abweichung von einer früheren Rechtsprechung kann keine Divergenz begründen, wenn diese Entscheidung - wie hier - durch die Rechtsentwicklung überholt ist (ebenso Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 23. März 2009 - 8 B 2/09 - NVwZ 2009, 909 f.; BGH, Beschluss vom 23. November 1954 - V ZR 18/52 - BGHZ 15, 207).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Da der Beigeladene keinen Antrag gestellt hat und mithin kein Kostenrisiko eingegangen ist (§ 154 Abs. 3 VwGO), entspricht es nicht der Billigkeit, die ihm entstandenen Kosten der Beklagten aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach der geschätzten Bedeutung der Sache für die Beklagte (§ 52 Abs. 1 GKG) und entspricht dem von ihr geltend gemachten Verwaltungsinteresse.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Rudolph

Dr. Dittmann

Heuser



Ausgefertigt:

12. 4. 10

Kassel, den
Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes

Becker

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle